

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52633)

# Neue Blätter

## für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 Gr.  
Cour. mit Porto, soweit die Groß-  
Oldemb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 2. October.

1850.

N<sup>o</sup> 79.

### Wider den zunehmenden Andrang zu den Armencaffen.

Diese Blätter theilten in Nr. 1. von 1849 eine Uebersicht aus den Armenvoranschlägen des Herzogthums Oldenburg, den Kreis Sever einbegriffen, mit, nach welcher die Ausgaben der Armencaffen veranschlagt waren, für

1845 zu	96,093	fl Courant,
1846 "	115,175	" "
1847 "	137,157	" "
1848 "	158,567	" "

Wir erinnern uns nicht, daß diese Uebersicht zu einer weiteren Besprechung in unseren öffentlichen Blättern geführt hätte. Wüßten wir auch nichts von unserem Armenwesen, so ließen doch jene, in solcher Progression steigenden Zahlen \*) einen Zustand erkennen, der theilweise allerdings aus verkehrter gedankenloser Wirtschaft in der Behandlung des Armenwesens erklärt werden mag, in seiner Tiefe, seinem Umfange und seinem Fortschritte aber auf allgemeinere Ursachen zurückgeführt werden muß. Wenn wir daher uns erlauben, in kurzen Zügen einige Hauptmomente vorzuführen, die auf dem Gebiete der Armenpflege eine besondere Beachtung ver-

\*) Also würden wir im Jahre 1895 — mithin in 50 Jahren — einen Voranschlag von 1 Million 125,000 Rthl. haben, und die Anschläge der Jahre 1848 — 1895 30 Millionen 325,000 Rthl. betragen.

dienen, werden diese Zeilen vielleicht manchem Leser dieser Zeilen willkommen sein.

1) Die natürliche und bürgerliche Pflicht zur Unterhaltung der Angehörigen ist wieder zur Geltung zu bringen. Jeder der dem Armenwesen unseres Landes auch nur einige Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird wissen, daß das Sprichwort: „ein Vater kann zehn Kinder ernähren, aber zehn Kinder haben für einen Vater kein Brod“ auch bei uns zu einer traurigen Wahrheit der Erfahrung geworden ist. Wir wollen zugeben, daß diese Pflicht ihre Grenzen hat, aber nur da, wo das eigene Fortkommen bedroht wird, können wir den Sohn entschuldigen, der seine Eltern auf die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten seines Kirchspiels verweist. Nie kann jedoch ein Sohn es verantworten, der von einem jährlichen Verdienste von z. B. 25 — 60 fl nicht einmal einige wenige Thaler Beitrag zur Steuer für seinen Vater leisten will, sondern zuseht, wie diese aus der Armencaffe bezahlt werden. Und eben das Wohnungsbedürfniß pflegt das erste zu sein, welches zur Anforderung an die Armencaffen veranlaßt, und so wiederholt sich gerade diese Pflichtvergessenheit bei uns alle Tage. Ja das Bewußtsein der kindlichen Pflicht ist bei sehr Vielen so sehr von Rohheit, Dünkel und Selbstsucht getrübt, daß sie die Erinnerung an dieselbe gar mit Unverschämtheit zurückweisen, und man nicht selten die freche Erwiderung vernimmt, „wofür der Vater denn früher Armengeld



bezahlt habe, wenn er jetzt nichts erhalten solle.“ Glaube man nicht, daß hier seltene Fälle gerügt werden, wir müssen vielmehr das traurige Zeugniß aussprechen, daß eben die thätigen Aeußerungen kindlicher Pflicht zu den seltenen gehören\*). Es kann daher nicht sehr befremden, wenn Eltern im Falle der Hülfbedürftigkeit ihre rechtlichen und natürlichen Ansprüche an ihre Kinder umgehen und sich sogleich an die Armenbehörde wenden; hatten diese doch selbst Vater und Mutter verlassen und der öffentlichen Barmherzigkeit preisgegeben!

Haben wir solche Erscheinungen in dem innigsten Verbande, zwischen Eltern und Kindern, zu beklagen, werden wir nicht mehr überrascht, wenn wir unter Geschwistern schon eine völlige Entfremdung im Leben bemerken und die Erfahrung machen, daß so mancher wohlhabende, ja reiche, Bruder sein verwandtschaftliches Gefühl nicht verlernt findet, wenn die arme Schwester Almosen aus öffentlichen Mitteln empfängt.

Aber, so fragt man, welche Mittel stehen wider solche Ehr- und Pflichtvergessenheit denn zu Gebote? — Wir antworten: Zunächst die Erziehung durch Kirche und Schule, dann die sorgfältigste Untersuchung jedes Unterstützungsantrags, die in sehr vielen Fällen ergeben wird, daß nach göttlichem und menschlichem Rechte zur Ernährung verpflichtet und ganz oder theilweise dazu fähige Angehörige vorhanden sind. Freilich ist es traurig, da mit dem Rechte zu wirken, wo die Familienliebe thätig sein sollte, freilich stößt man in diesem Bestreben auf Hindernisse, Widerstand und Verdächtigung, wir dürfen uns aber an dem Gedanken erheben, daß ein Kampf für die Aufrechterhaltung und Belebung der heiligsten Pflichten immer ein ehrenvoller ist und es der Einsicht und Ausdauer doch endlich gelingen wird, im Volke selbst dafür Bestrebungen hervorzurufen, die solchen Bemühungen die Hand reichen.

Es leidet keinen Zweifel, daß auch bei der sorg-

\*) So war vor einigen Jahren ein reicher Bauer unseres Landes unverehelicht geblieben, seinen hochbejahrten armen Vater als verehelichten Armen unterstützen zu lassen! Und noch ganz kürzlich ist uns der Fall vorgekommen, wo eine Mutter das Köpfgeld für ihr uneheliches Kind mit der Drohung bezahlte, „daß sie jetzt nicht länger für das Kirchspiel arbeiten wolle.“

fältigsten Verwaltung immer noch Fälle grober Pflichtvergessenheit Angehöriger vorkommen werden. Für diese bietet aber die Verordnung vom 17. April 1833 ein geschicktes und sehr wirksames Mittel. Leider hat man an vielen Orten die Anwendung dieses Gesetzes versäumt, welches die Heirath eines Mannes der dauernd Unterstützung aus Armenmitteln erhielt, oder in den letzten der Anmeldung der Heirath vorhergehenden 4 Jahren bekommen hat, von der Zustimmung der Specialdirection abhängig macht, und so sind die Fälle nicht selten, wo Personen, die pflichtvergessen genug waren, ihre Eltern ohne Noth der Armenkasse zu überlassen, oder die gar selbst unmittelbar Almosen empfangen, ohne irgend eine Erörterung zur Heirath zugelassen worden sind, die ihnen hätte untersagt werden müssen. Wie durfte man denn über ein so klares und in sich gerechtfertigtes Gesetz sich hinwegsetzen? Gewöhnlich wird diese Willkühr mit allgemeinen Redensarten von Barmherzigkeit entschuldigt, welche denn weiter nichts bezeugen, als Gedankenlosigkeit und Bequemlichkeitsliebe; denn Unbarmherzigkeit muthet das Gesetz Niemandem zu, da es erlaubt, die Umstände zu berücksichtigen und hiernach die Heirath entweder zu gestatten oder zu verweigern, auch Rechtsmittel demjenigen offen läßt, der sich gekränkt glaubt.

Wir meinen, diese Mittel werden bei einer umsichtigen, nachhaltigen und entschlossenen Anwendung die rohe Pflichtvergessenheit, welche die nächsten Verwandten der öffentlichen Fürsorge preisgibt, nach und nach besiegen und die Unterstützungsgesuche auf die Fälle zurückführen, wo Verwandte des Hülfbedürftigen nicht zutreten können.

2) Die Armenverwaltung verleierte, was terstelle bei den Kindern, die ihrer Fürsorge anheimfallen.

Das ist nichts Neues hören wir sagen. Kein gewiß nicht. Es ist vielmehr eine alte und heilige Pflicht, für die verwaiste Jugend zu sorgen. Wir zählen uns wahrlich nicht zu denen, die erröthen wenn sie von einer „Ausdingung“ hören, das Anstößige des Actes wird eine verständige und humane Verwaltung leicht zu vermeiden wissen\*). Aber wir

\*) Bekanntmachungen, wie folgende: „Am . . . sollen mehrere hiesige Armensubjecte, worunter einige arbeitsfähige,

dürfen mit Recht Zweifel aussprechen, daß der Beruf der Armenbehörden bei der Unterbringung der armen hilflosen Kinder, allenthalben und immer vom Standpunkte der väterlichen Fürsorge aufgefaßt wird, das will sagen, wir sind nicht überzeugt, daß diesen Kindern die Aufmerksamkeit zu Theil wird, welche die Mitglieder der Armenverwaltung anwenden würden, wenn jene ihre eigenen, nicht Kinder der Armen wären. — Wir müssen aber verlangen, daß jeder, der Antheil am Armenwesen hat, zu diesem Standpunkte sich erhebe. Wahrscheinlich, wir würden dann keine Gelegenheit mehr haben, über Härte und Leichtsinns bei jenem wichtigen Act der Verbindung hilfloser Kinder zu klagen.

Um hier Mißgriffe zu vermeiden, meinen wir, daß es unerlässlich sei, daß die Armenbehörde sich angelegen sein lasse, bei dem Acte der Verbindung alle Menschenfreunde des Kirchspiels möglichst zu betheiligen, und daß dabei stets auch die Ausschüsse, Kirchenältesten und Bauervögte zugezogen werden, um der Behörde mit Rath und That kräftig zur Seite zu stehen.

Selbstredend darf aber hier die Fürsorge der Armenbehörde nicht abbrechen, eine fortwährende Beaufsichtigung ihrer Pfleglinge ist vielmehr eine heilige Pflicht. Diese Pflicht indessen, so natürlich sie ist, und so lebhaft sie anerkannt werden mag, wird an sehr vielen Orten gar nicht oder nur der Form nach beachtet. — Möchte doch auch hier jedes Mitglied der Armenbehörde in der Liebe zu den armen hilflosen Kindern so thätig und des Vaternamens so würdig sich beweisen, daß er das Antlitz nicht zu verbergen braucht, wenn seine Pflegekinder ihn anklagen vor dem, der Vater ist über Alle und Richter über Reiche wie Arme.

Frage sich Jeder der Theil hat an der Armenverwaltung, ob er hier seine Pflichten erfüllt, wie er sie an seinen Kindern geübt sehen möchte. Wir fürchten, vor der Antwort seines Gewissens müßte Mancher erröthen.

3) Man lege bei Verbindungen der Armen dem Pflegevater die Pflicht auf, die Lieferung der Armencharge öffentlich mindestens in der Kirchhalle auszuverdingen, \* können nur der Jeder gesanktloser Sinder entfliehen.

Den Pflegling in Kleidern zu unterhalten.

Wir schlagen diese Maßregel, welche bisher nicht bei allen Armenverwaltungen Anwendung gefunden hat, allgemein vor, weil die Erfahrung lehrt, daß dieselbe bedeutende Vortheile hat, denn sie ist wohlfeiler und unterstützt zugleich den Pflegevater in der Erziehung seiner Pfleglinge zur Ordnung und Keuschheit, aus denen wir viele andere Tugenden ableiten. Werden die Kinder mit Kleidern von der Armentasse versehen und darin zugleich unterhalten, hat der Annehmer kein eigenes Interesse, die gehörige Behandlung der Kleider von Seiten der Kinder zu beaufsichtigen, was denn meistens die Folge hat, daß die Kleider nicht ordentlich behandelt werden, bald verderben und alljährlich wenigstens aus Armenmitteln durch neue ersetzt werden müssen. Wie außerordentlich groß die Ausgaben der Armentassen in einigen Kirchspielen sind, ergeben die Armentrechnungen und ist auch aus den Anzeigen zu ersehen, nach denen mitunter wahrhaft colossale Quantitäten von Manufacturwaaren im Wege des Verdings von Armenbehörden zu Bekleidungsgegenständen für die Armen verlangt werden. Die Kinder vieler solcher Gemeinden finden wir dann in einer Art von Montur, grau pflegt die Leibfarbe zu sein, die recht anstößig und unbarmherzig dieselben schon im frühesten Lebensalter als Pfleglinge des Kirchspiels bezeichnet, was das Gefühl für Ehre abstumpfen, sie Neckereien bloßstellen und mitunter tief kränken muß.

Wir dürfen daher wohl als Erfahrung aussprechen, daß die Kinder derjenigen Gemeinden, wo von der Armentasse nur die erste Bekleidung geliefert und dem Annehmer die Pflicht der Unterhaltung aufgelegt wird, im allgemeinen nicht allein besser und wohlfeiler gekleidet, sondern auch ordentlicher, reinlicher und mithin gesitteter sind, als in denjenigen Kirchspielen, wo die Armenverwaltung auch die Unterhaltung in den Bekleidungsgegenständen besorgt.\*

\* Der Verfasser dieser Zeilen weiß, daß Annehmer von Armenkindern, und zwar sonst angesehenen Personen eines solchen Kirchspiels, vollzettelich angehalten werden müßten, die Schuhe ihrer Pfleglinge zum Schutze zu schiden, weil mit noch das Oberleder davon war.

Man wende gegen diesen Vorschlag nicht ein, daß die Verdingungssumme dann soviel höher sich belaufen, eine Ersparniß also nicht eintreten werde, denn die Erfahrung spricht das Gegentheil aus. Wir wissen, daß nur wenige Eltern alle ihre Kinder neu zu kleiden pflegen, das Eine wächst in die Kleidung des Andern und manches Kleidungsstück der Familie macht seine Wanderung von den Eltern in verschiedenen Gestalten bis zum jüngsten Säugling der Familie hinab. Das ist das einfachste und natürlichste Verfahren, und das wohlfeilste zugleich. Warum will denn die Armenverwaltung bei ihren Pflinglingen nicht ähnlich verfahren und die Deconomie verschmähen, die jeder verständige Hausvater übt? Würde aber auch wirklich nichts an Gelde damit erspart, wird Jeder doch zugeben, daß die Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Reinlichkeit und Sitte, die mit dem empfohlenen Verfahren nothwendig eintritt, dabei noch am höchsten angeschlagen zu werden verdient, und wenn wir die Sache lediglich auf Ersparung zurückführen wollen, auch der Armenverwaltung an künftigen Ausgaben erspart.

4) Jährliche Revision des Armenwesens in öffentlicher Sitzung, unter Zuziehung des Ausschusses, der Kirchenältesten und Bauervögte der Gemeinde.

Das Armenwesen wird nur dann im Stande sein, seine schwierige und wichtige Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu durchdringen und zu erfüllen, wenn es den Armenbehörden gelingt, alle Männer von Gesinnung und Einsicht in ihren Bezirken für ihre wohlthätige und folgenreiche Wirksamkeit zu interessieren und dieselben in Rath und That dabei zu theiligen.

Haben wir oben auf eine lebendige und herzliche Mitwirkung sämmtlicher Kirchspielsbehörden und aller Menschenfreunde bei der Verdingung der armen Kinder gedrungen, müssen wir hier darauf aufmerksam machen, daß, um eine allgemeine Theilnahme für die Behandlung des Armenwesens anzuregen und dauernd zu befestigen, es uns nicht zu genügen scheint, wenn die jährlichen Armenrechnungen vor dem Ausschusse abgelegt und öffentlich ausgelegt werden. Hievon haben wir noch niemals andere Resultate gesehen, als kleinliche Erinnerungen

oder summarische Erklärungen, daß man dabei nichts zu erinnern gefunden. Zu einer gehörigen Prüfung des Armenwesens genügt der flüchtige Durchblick der jährlichen Rechnungen in ein paar Nachmittagsstunden nicht, eine solche Theilnahme ist schlimmer wie gar keine, sie ist eben nur schlimm genug, oberflächliche und ungerechte Urtheile in Umlauf zu setzen, zu gehässigen Mäkeleien anzuhaken, die thätige Theilnahme tüchtiger und patriotischer Männer diesem Zweige der Volkswohlthatspolizei ganz zu entfremden, und die Bestrebungen derjenigen Mitglieder der Armenverwaltung zu lähmen, welche bemüht sind, das wuchernde Uebel an der Wurzel zu fassen. Wir halten daher, um eine heilsame, kräftige und nachhaltige Theilnahme am Armenwesen im Volke hervorzurufen, es für ganz unerlässlich, daß wenigstens jährlich einmal die Specialdirectionen vor der Gemeinde in öffentlicher Sitzung und unter Beifügung der Ausschüsse, Kirchenältesten und Bauervögte über den Stand der Armenpflege einen umfassenden Bericht erstatten, die Liste der Unterstützten mit der Versammlung durchgehen und berathen, und über allgemeine Maafregeln zur zweckmäßigen Behandlung des Armenwesens, namentlich aus dem Gesichtspuncte der Vorbeugung der Verarmung, sich besprechen. Wir sind bereits in der Lage, aus der Erfahrung von diesem Verfahren sehr glänzige Erfolge zu berichten.

5) Ansetzung des Gesindes und sonstiger unverheiratheter Personen, wie Gesellen, Matrosen u. zum Armenbeitrage, zum Zwecke der Förderung der Benutzung der Ersparungscasse.

Es leidet gar keinen Zweifel, daß die Armenverwaltungen das gesetzliche Recht haben, auch diese Personen zu Armenbeiträgen anzufügen, aus denen bekanntlich der Stand der Armen hauptsächlich ergänzt wird, und es ist klar, daß eben sie ohne irgend einen Bedruck und besser als sehr viele Familienväter im Stande sind, einige Groten in die Armenkasse ihres Kirchspiels zu zahlen. Die Ansetzung des Gesindes u. ist daher im Kreise Sever schon viele Jahre gebräuchlich, und damit in mehreren Gemeinden vor einigen Jahren eine Förderung der Sparsamkeit dadurch verbunden, daß diejenigen Dienstboten, welche die Belegung eines Drittheils ihres

jährlichen Lohnes bei der Ersparungscasse nachweisen, vom Armenbeitrage frei gelassen werden. Seit dem Jahre 1849 ist diese Einrichtung auch in den Kirchspielen Ganderkesee und Hude getroffen. Um diese Maßregel gleich nach ihrer Bedeutung und Absicht, Förderung der Sparsamkeit, unzweifelhaft zu zeichnen, hat man in diesen beiden Kirchspielen den Beitrag äußerst gering, zu 4 Grosen von einer Pistole jährlichen Dienstlohns, bestimmt, und der segensreichste Erfolg ist, dieser Geringfügigkeit des Beitrags ungeachtet, nicht ausgeblieben. Es ist hin und wieder an dieser Einrichtung wohl gerügt worden, daß alle Dienstboten etc. auch in den ersten Jahren des Verdienstes schon zu Armenbeiträgen angefaßt werden; wir sind aber der Meinung, daß dieser Anordnung, sobald sie einmal als wohlthätig erkannt war, die möglichste Ausdehnung gegeben und aus Erziehungsrücksichten, also nicht allein von der öconomischen, sondern hauptsächlich von der sittlichen, Einwirkung der Sparsamkeit aufgefaßt werden müsse. Man mußte also wünschen, die Benutzung der Ersparungscasse zu einer Sache des Bedürfnisses und der Gewohnheit auszubilden, und war deswegen genöthigt, gleich bei der Jugend, sobald Lohn verdient wird, mit der Ansetzung zu beginnen, mithin zu einer Zeit, wo die Einflüsse des Schul- und Confirmationunterrichts noch lebendig sind, und ein Hang zu verschwenderischen Ausgaben noch nicht vorhanden zu sein pflegt.

Dem Vernehmen nach wird man auch in anderen Gemeinden ähnliche Fürsorge treffen; möchte man sich denn durch Tadel und Widerspruch, die solchen Bestrebungen gegenüber so gerne sich breit machen, nur nicht irren lassen, die Zustimmung aller Männer von Ernst und Einsicht steht ihnen zur Seite. Ohne Entschlossenheit und Ausdauer läßt sich einem solchen Uebel wie unserm Armenwesen nicht beikommen.

#### 6) Die Unterdrückung der Bettelerei der Kinder.

Dieses Uebel ist in den Geestbezirken weniger verbreitet, seine Wucherstätten sind vorzugsweise einige Marschdistricte, in denen täglich, namentlich aber an den Samstagen, uns ganze Schaaren kleiner und großer bettelnder armer Kinder begegnen. Jammer-

voll ist dieser Anblick zu jeder Zeit, herzzerreißend aber an stürmischen und regnetagen auf tiefem Sumpfboden, oder bei eisiger Kälte im Schneesturm, nicht ohne die ängstlichste Bewegung und Sorge denken wir an die Zukunft solcher armen Geschöpfe, wo auch sie eine Familie des Glucks und tiefter Erniedrigung wieder begründen. Und wie mag in manchem Hause der Empfang sein, wenn diese Armen am Abend zurückkehren und die Früchte ihrer körperlich und sittlich verderbenden Wanderung dem Begehr ihrer Peiniger nicht entsprechen!

Aber wir haben ja Gesetze gegen die Bettelerei, ja sogar Strafen für die, welche den Bettlern Almosen geben, werden uns Manche entgegenen. Diesen antworten wir, wir haben auch Gesetze gegen Wollerei und doch sehen wir nur, daß sie nichts wirken. Und warum nicht? weil beide Uebel, Bettelerei und Wollerei so verbreitet sind, als die Gedankenlosigkeit der Masse, die nur für sich und nur für den Augenblick sorgt, als die Bequemlichkeit, die jede That scheut und die zaghafte Liebedienerei, die es mit Niemandem verderben mag und vor dem erschrickt, was man wohl einen „Gelat“ zu nennen beliebt. Damit wollen wir indessen keinesweges eine rücksichtslose Anwendung jener Gesetze empfehlen, denn sie treffen nur die Erscheinungen eines vorhandenen Uebels, und vermögen nur unterstützend zu wirken, nein, wir verlangen, daß Behörden und Gemeinden ihre Wirksamkeit gegen die Quelle richten, und zur gemeinsamen und ausdauernden Thätigkeit sich die Hand reichen. Die ganze Summe dieser Thätigkeit welche wir wünschen, fassen wir in dem einzigen Worte „Erziehung“ zusammen. Nur wenn hierin das Nothwendige geschehen ist, können Strafen aus dem Gesichtspuncte der Bückigung, also um zu bessern, empfohlen werden. Wir wenden uns an Schule, Kirche, Verwandte, an jeden Freund der Menschheit, an Jeden der nicht den Glauben an die Zukunft seines Landes verloren hat, mit der Bitte, Theil zu nehmen an diesem Werke der Liebe. Möchten Localbehörden und Gemeindevertreter zu diesem Zwecke sich verbinden. Vor dem rechten Sinne werden die Mittel einer segensreichen Wirksamkeit sich nicht verbergen, suchet nur und Ihr werdet finden, was Noth thut in jeder Gemeinde.

7) Die Errichtung von Arbeitsschulen in jeder Gemeinde, wo die Familien nicht deren Stelle vertreten.

Diese Anstalten bestehen seit einigen Jahren in vielen Gemeinden, sollen aber in mehreren eingegangen sein, wo man weder Einsicht noch Liebe genug hatte, den Kindern der Armen ein geringes oft nur eingebildetes Opfer zu bringen. Ihre Einrichtung und Wohlthätigkeit wird hier keiner nähern Bezeichnung und Empfehlung bedürfen, sie sind bekannt und in diesen Blättern häufig besprochen. Wir wollen uns daher auf eine allgemeine Empfehlung beschränken, und hier nur bemerken, daß wir, indem wir eine allgemeine Einführung wünschen, dabei wesentlich Erziehungszwecke im Auge haben, und daß eben solche Anstalten gegen den Mißbrauch armer Kinder zur Bettelei sich als wirksam bewährt haben.

8) Fortbildungsanstalten nach der Confirmation.

Wer Gelegenheit hat, mit dem Bildungsgrade der Masse des Volks sich bekannt zu machen, wird nur zu oft von dem geringen Erfolge des Unterrichts in den Volksschulen, vorzüglich auf der Geest, überrascht werden. Wir sind nicht der Ansicht, daß die Volksschule im Allgemeinen dieses zu verantworten habe, finden die Ursachen vielmehr in den Einflüssen eines Lebens voll Mühe und Arbeit, das die Meisten nach ihrer Entlassung aus der Schule erwartet, und vor welchen bald die Spuren des Unterrichts bis auf geringe Reste verschwinden; ja es sind uns Fälle, und zwar in der Marsch bekannt geworden, wo junge erst wenige Jahre confirmirte Personen nicht im Stande waren, ihre Confession anzugeben. Es ist also eine Nothwendigkeit, daß dafür gesorgt werde, den so früh abgebrochenen Schulunterricht durch Anstalten zu ergänzen, die man wohl Fortbildungs- und Sonntagschulen genannt hat, und auch in unserem Lande haben wir erfolgreicher Bestrebungen in dieser Hinsicht von einigen Orten uns zu erfreuen, während wir an anderen, wo edle Geistliche und Schullehrer gerne ihre Mußstunden dazu widmeten, völlige Erfolglosigkeit beklagen, da die Herrschaften viel zu indolent waren, solchen Bestrebungen auch nur Empfehlung zu schenken und kein

Wort dafür hatten, ihre Dienstboten zur Theilnahme zu ermuntern.

Sollte es endlich gelingen, den Sinn dafür in den Gemeinden zu wecken, so dürfte man auch auf dem Gebiete der Armenpflege bald die Früchte erweiterter Einsicht erkennen.

9. Sorgfalt für das sittliche Verhalten des Gesindes.

Wer vernimmt nicht Klagen über die zunehmende Verwilderung des Gesindes? Es ist nicht allein das beliebte und unerschöpfliche Thema allerer Hausfrauen beim Kaffee, es ist auch der Gegenstand der Sorge ernster und denkender Männer, denn sie wissen, daß die größte Masse des Volks aus dem Stande des Gesindes in das Verhältniß des Familienhaupts und des Staatsbürgers übergeht, und um so ernstlicheren Anspruch auf unsere Aufmerksamkeit seit der Zeit finden muß, wo man eben den Massen in unserm Lande durch Einräumung des allgemeinen Stimmrechts unsere ganze staatliche und kirchliche Zukunft in die Hände gegeben hat.

Aber die Dienstboten klagen auch über die Herrschaften, und wenn wir die Geduld haben, die Beschwerden beider Theile zu hören, und Unparteilichkeit genug, sie gehörig zu würdigen, so werden wir finden, daß die eigentliche Quelle des Uebels im Allgemeinen weniger bei dem Gesinde als bei den Herrschaften zu suchen ist.

Bei unseren Eltern stellte das Hauswesen, das Gesinde mit eingeschlossen, das Bild einer Familie dar, jetzt ist das Dienstverhältniß nur durch gegenseitiges Bedürfniß contractlich gegründet, und jeder Theil sucht in der Regel nur seinen Vortheil, der Herr viele, der Diener wenige Dienste, der Herr geringen, der Knecht hohen Lohn. Von einer väterlichen Theilnahme für den Dienenden, von einer freundlichen Fürsorge um dessen Zukunft, ist nur noch selten die Rede, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn der Diener in einem Herrn, der ihm nur Befehle ertheilt, nie Liebe erweist, nur seinen Peiniger sieht, wider den er sich im Stande der Nothwehr befindet.

So lange also die Herrschaft sich nicht entschließen kann, in dem Diener ein Glied der Familie zu sehen, dessen Erziehung ihr anvertraut ist, und dessen Zukunft sie mit zu verantworten hat, werden

jene Klagen schwerlich verstummen. Welcher Schatz von Volksglück ließe sich entwickeln, wenn man das Verhältniß zwischen Herren und Dienern wieder aus dem Gesichtspuncte der Familie auffassen wollte, mit welcher Theilnahme würden sich beide auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch das Leben begleiten. Wahrlich, in der Gleichgültigkeit, mit der diese einander begegnen, liegt eine nur zu ergiebige Quelle sittlicher Verderbnis und früher Verarmung.

10. Beschränkung der allgemeinen öffentlichen Tanzlustbarkeiten nach Zahl, Zeit und Dauer.

Wir dürfen nicht beforgen, puritanischer Mucken beschuldigt zu werden, wenn wir es beklagen, daß an so vielen Orten die öffentlichen allgemeinen Tanzlustbarkeiten Jedem, und so oft er darum nachsucht, bewilligt werden, und wenn wir den Leichtsin, die Verschwendung und die Bögellofigkeit rügen, womit diese Erlaubnis bis an den hellen Morgen von Personen mißbraucht wird, die von ihrer Hände Arbeit ihren Erwerb haben und deren einzige Capitalien zur einsigen Begründung eines Hauswesens nur ihre mühsam errungenen Ersparnisse sind. Eben so wenig wie wir diese Auffassung besorgen, wird man eine Nachweisung uns zumuthen, welchen Theil jene Tummelplätze an den fortschreitenden Ansprüchen haben, die an unsere Armenanstalten gemacht werden.

Wir wollen hier nur diese Lustbarkeiten, die eine so große Rolle im Volksleben spielen, der besonderen Fürsorge aller Derjenigen empfehlen, welche darauf einen zügelnden Einfluß ausüben können, und bitten, darauf Bedacht zu nehmen, die allgemeinen Lustbarkeiten auf ein billiges Maas in Zahl und Dauer zurückzuführen, und namentlich dahin zu wirken, daß sie um die Zeit des Wechsels der Diensthöten nie, im Sommer nur ausnahmsweise bei ganz besonderer Gelegenheit, und im Winter nicht so häufig und so lange erlaubt werden, daß sie die Sitte und Wohlfahrt des Volkes gefährden. — Die Bezirke, in denen diese Rücksichten genommen werden, sind damit einverstanden und kommen ihnen willig entgegen. Freilich zürnen manche Wirthe, aber auch diese werden einsehen, daß ihre Interessen vor der Volkswohlthat verschwinden.

Damit wollen wir denn für jetzt unsere Bemerkungen schließen und sie dem so oft angerufenen

gesunden Sinne des Landes empfehlen.

Allerdings werden die Becker und Treiber des Volks ihre Stimmen erheben wider Alles, was Schranke heißt in Kirche, in Staat, in der Gemeinde, in der Familie, so auch gegen unsere Rathschläge, aber welcher rechte Mann an Herz und Gesinnung läßt sich davon bethören? Habt Ihr von dem Rampus gehört, der mit seinen Fittigen Kühle schmeichelt, während er das Herzblut seiner Opfer verschlingt? \*)

#### Eine äußerste Rechte in Oldenburg

Wenige im Lande lesen die „Neue Bremer Zeitung“, ein geschickt redigirtes Organ des Rückschritts in Staat und Kirche. Wir halten deshalb für nützlich, auf einen Artikel aufmerksam zu machen, welcher, aus Oldenburg datirt, den Aufsatz an der Spitze unserer Nummer 70. zum Gegenstande einer strengen Beurtheilung macht. Unser Aufsatz hatte die Beendigung der Ministerkrise und die Art derselben als ein günstiges Ereignis hingestellt. Die äußerste Rechte legt ihren Mißmuth darüber mit Bitterkeit an den Tag. Es wird in dem Artikel aus solcher Quelle erzählt, daß hier zu Lande Deputationen den Großherzog bitten wollen, die dänische Krone nicht anzunehmen, und hinzugefügt, das möchte wirken, wenn diese plötzlich wieder erwachte Liebe und Treue sich in den Stunden der Prüfung nicht so gar schlecht bewährt hätte.“ Da die Demokraten zugleich, mit Ausnahme eines „ränkevollen Führers“, als unzurechnungsfähig dargestellt werden, so trifft dieser Vorwurf vorzugsweise die Constitutionellen. Diese Partei kann natürlich nicht für jeden stehen, der zeitweilig sich in ihre Reihen gestellt hat, nicht für die Demokraten, die in vormärzlichen Zeiten sich constitutionell-monarchisch nannten, weil es bedenklich schien, ihre wahre Farbe zu zeigen, nicht für die Absolutisten, die nachmärzlich Constitutionalismus

\*) Indem wir diese Zeilen schreiben, finden wir in Nr. 69. d. Bl. eine Empfehlung „der K.u.b.a.s.sen“, welche wir hier als eine auch an mehreren Orten unserer Bekanntschaft eingeführte, der Verarmung vorbeugende und als heilsam bewährte Maßregel der Association, noch hervorheben müssen.

heuchelten. Die aber, welche wußten, was sie wollten, haben zwar ihre Liebe nicht durch Schmeichelei, ihre Treue nicht durch hündisches Wedeln zu erkennen gegeben, könnten es aber deshalb nicht verschulden, wenn, wie der Mann der äußersten Rechten andeutet, das Jahr 1848 die Liebe des Großherzogs zu seinem Lande und Volke mit hinweggenommen hätte.

Wir lassen den Artikel weiter wörtlich reden:

Die Bewilligung einer Abschlagszahlung auf die schleswig-holsteinische Liquidation und die Herabsetzung der Cavallerie von vier auf drei Schwadronen, welche der Großherzog nach langem Drängen Herrn v. Büttel zugestanden hat, werden von den N. Bl. als Bürgschaft dafür angenommen, daß eine constitutionelle Behandlung und Ausführung aller Geschäfte mehr in's Leben treten wird. Was soll und was kann dies anderes heißen, als daß man die Wahrheit des „constitutionellen Systemes“ darin sieht, wenn der Landesherz auf das Auentheil gesetzt wird und sich beiseiden wußt, seine persönlichen Wünsche und Ueberzeugungen in allen Regierungsangelegenheiten den Ansichten seiner „verantwortlichen“ Minister nachgesetzt zu sehen, die nicht mehr seine Diener und Räte, sondern die angebliden Diener des Landes und seine Herren sind? Die Neuen Blätter sind so naiv hinzuzufügen: „Freilich kann diese Hoffnung — das in's Leben treten der constitutionellen Behandlung — erst dann vollständig erfüllt werden, wenn die neue Organisation vollständig ausgeführt ist.“ (Gott bewahre uns vor dem Uebel!) „Bis dahin ist das constitutionelle Princip nur in den Personen des Großherzogs und der Minister verkörpert; bei vollständig durchgeführter Organisation aber beruht es auf dem ganzen Staatsgebäude selbst, und braucht nicht sowohl geltend gemacht zu werden, als es sich von selbst geltend macht.“ Darüber, was dem Großherzog bevorsteht, wenn nur erst die neue Organisation fertig ist, kann er jenach unmöglich in Zweifel sein. Dann macht das constitutionelle Princip sich von selbst geltend, d. h. dann braucht der Landesherz gar nicht erst gestagt zu werden, sondern es versteht sich von selbst, daß die Minister statt seiner die Regierung führen.

Daß diese Aussichten den Großherzog bei uns zurückhalten sollten, ist nicht allzu wahrscheinlich. Nun verschmäht man es nicht, zwar gleichzeitig in anderer Weise auf das Gemüth des Großherzogs einzuwirken. Die Neuen Blätter verkündern: Die Abschlagszahlung entspreche nicht bloß dem allgemeinen Wunsche des Landes, sie habe noch eine weitergreifende Bedeutung. „Die Hoffnungen, welche die Mächte des Londoner Protocolls auf unser Fürstenhaus gebaut, müssen durch diese — dem Großherzoge wider seinen Willen abgenöthigte! — Zahlung keinen geringen Stoß erhalten; sie beweist, daß unser Großherzog die Sache der Herzogthümer als deutscher und hol-

steinischer Fürst betrachtet.“ Schon von vorne herein dürfte man mit Recht bezweifeln, daß selbst der Glanz einer Krone das allbekannte Rechtsgefühl uniers Fürstenhauses erschüttern würde.“ Welche elende Heuchelei, nachdem man eben erst eine so kindische Freude über den Sieg des constitutionellen Princips ausgedrückt hat, welches bis jetzt nur in den Personen des Großherzogs und seiner Minister verkörpert sein soll und das sich folglich nicht anders geltend machen kann, als indem die letzten dem ersten alle Regierungsgeschäfte abnehmen!

Diese Expectoration bedarf keines Commentars. Wir befinden uns zu derselben in so entschiedenem Gegensatz, daß wir auch eine Wiederlegung für unnüß halten. Wir haben, wo es darauf ankam, jene Reichs- oder Bundesgewalt herzustellen, welche wir für Deutschland für nöthig halten und welche unser Staatsgrundgesetz voraussetzt, einen ausgedehnten Gebrauch der verfassungsmäßigen Regierungsgewalt gerechtfertigt gehalten und vertheidigt; aber indem wir die Rechte der Regierung und des Großherzogs selbst anerkannt wissen wollten, haben wir niemals verhehlt, daß wir es für eine Nothwendigkeit halten, individuelles Gutfinden durch ein Regierungssystem zu ersetzen.

Daß die äußerste Rechte in den öffentlichen Blättern Sprache gewinnt, halten wir für erfreulich. Man kann da offen mit ihr reden. Unsere Demokraten machen wir vor der Hand ganz besonders auf jenes „Gott bewahre“ aufmerksam. Es ist das Loosungswort der äußersten Rechten hier, wie in Hannover. In Hannover aber ist darauf bereits die Antwort erfolgt: „Ich kann die Gesetze nicht unterschreiben, da Jedermann am Hofe mir sagt, daß sie nicht zum Besten des Landes sind.“

#### Kleine Chronik.

Oldenburg. — Ministerialrath von Büttel ist am Sonnabend in Familien-Angelegenheiten nach Mecklenburg gereist. — Ministerialrath Krell geht ebensins in Dienstätigkeiten nach Gütin.

Getreideausfuhr aus Heverland und Knipshausen. Ueber Herumerfiel, Hooffiel, Inhauserfiel, Müsterfiel, Marienfiel und Steinhäuserfiel wurden ausgeführt:

	im Jahre 1847.	1848.	1849
Rothen, Lasten	5,399	8,115	17,017
Gerste	417	496	639
Wägen	301	364	337
Rappfaat	875	769	206
Bohnen	716	1778	1224
Haser	4732	5624	4644

Redacteur: H. Müller. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerh. Stalling in Oldenburg.



# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Groß-  
Oldemb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Sonnabend, 5. October.

1850.

N<sup>o</sup> 80.

### Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde

für die evangelisch-lutherische Kirche des  
Herzogthums Braunschweig.

#### III.

Die Einleitung des Entwurfs (§. 1—7.) spricht vom Endzweck der Kirche, von den Mitteln zur Erreichung dieses Endzwecks, der Zugehörigkeit zur Kirche, den Rechten und Pflichten der Genossen im Allgemeinen. Die Bekenntnisfrage ist mit dem unbestimmten Ausdruck abgethan: die Braunschweigische Kirche bleibe im Zusammenhange mit den im Corpore doctrinae Julio. enthaltenen Bekenntnissen und wird die Vertheidiger der vollen Geltung der Symbole so wenig befriedigen, als die Gegner. Das Folgende ist in zwei Theile zerlegt: von den Organen und von den Gegenständen der Kirchenleitung, deren ersterer, viel zu dürftig ausgestattet, 92, der letztere viel zu tief eingehend 150 S.S. umfaßt. Der erste Theil, handelt, nach Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes (§. 8.) im Abschnitt 1. von den Gemeinden und deren Vertretung (§. 9—72.) und zwar von der Pfarrgemeinde, Kreisgemeinde und Landesgemeinde. Die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei den Wahlen der Kirchenältesten, zur Kreis- und Landessynode sind nicht unzweckmäßig; die weltlichen Abgeordneten zur Kreisynode werden vom Presbyterium aus seiner Mitte, die Abgeordneten zur Landessynode von der Kreisynode gewählt. Es ist

möglich, daß mit der Zeit bei uns ähnliche Bestimmungen werden gefordert werden, und es ist selbst wahrscheinlich, daß, sobald sich ein regeres, innigeres kirchliches Leben durch die neue Verfassung entwickelt hat, die Grundsätze, auf welchen unsere Verfassung in dieser Hinsicht beruht, nicht mehr für angemessen und ausreichend gehalten werden. Wir wollen der Erfahrung demnächst gern Gehör geben, glauben aber keinesfalls, daß unsere Verfassung in dieser Beziehung nachtheilig wirken könne und deshalb sofort wieder abzuändern sei. Wenn dabei für jetzt etwas zu beklagen wäre, so könnte das wohl nur insofern sein, als es einigermaßen wider den kirchlichen Anstand zu streiten scheint, daß kein kirchliches Requisite der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bestimmt ist. Möglicherweise könnte jetzt zwar ein der Kirche feindliches oder ihre Gebote geradezu verachtendes Individuum zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und zur Vertretung der Kirche berufen werden. Allein diese Gefahr ist in der That der Natur der Sache nach bei einem kirchlichen Sinn der Gemeinden — der bei uns Gottlob keineswegs fehlt — nicht einmal groß, und wäre es anders, so würde auch eine positive Vorschrift, deren Inhalt immer einer sehr vagen Deutung fähig bleiben und entweder nichts sagend oder zu viel verlangend sein würde, doch nie eine rechte Gewähr geben. Von irgend einer Selbstständigkeit der Gemeinden und der Presbyterien ist übrigens nach dem Braunschweig. Entwurfe, gar nicht die Rede, die

